

schehensablaufs. Der Ort, an dem sich der Schaden des Opfers realisiert, wird dabei regelmäßig nicht als das Delikt wesentlich prägend angesehen.¹⁸¹⁹

Vor dem Hintergrund der im Common Law bestehenden Notwendigkeit, *einen* Ort als *locus delicti* und damit *eine* Rechtsordnung als bestimmend festzulegen¹⁸²⁰, gilt dies selbst im Falle einer Klage von Angehörigen eines Unfalltoten, auch wenn erst der Tod des Verletzten eine Schadenersatzpflicht gegenüber diesen Angehörigen auslöst¹⁸²¹. Auch in diesen Fällen steht daher der Ort des Schadenseintritts (Sterbeort) hinter dem Ort der primären Verletzung zurück¹⁸²².

Auch wenn in Fällen des Arbeitsunfalls in Deutschland australischen Gerichten die Gerichtsbarkeit nur aufgrund des Eintritts von Schäden in Australien zukommt, ist eine diskriminierende Wirkung im Hinblick auf die Ansprüche der Arbeitnehmer nicht zu befürchten, da auch das australische Gericht den Anspruch mit Anwendung deutschen Rechts abweisen wird.

III. *Ergebnis: Probleme der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern*

Weder im deutschen noch im australischen Deliktskollisionsrecht ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Gleichbehandlung.

Eine direkte Diskriminierung durch Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zeigt sich weder bei der Frage der internationalen Zuständigkeit noch bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts zur Beurteilung der Ansprüche.

Im deutschen Recht wird darüber hinaus auch eine Anknüpfung an den Ort des Eintritts von Folgeschäden abgelehnt, was eine faktische Besserstellung deutscher Arbeitnehmer bewirken könnte, wenn der Sachverhalt neben der Staatsangehörigkeit des Klägers keine weitere Verbindung zum deutschen Forum aufweist.

Obwohl einige australische Rechtsordnungen eine solche Verbindung zum Forum bei der Frage der Zuständigkeit genügen lassen, ist auch hier im Ergebnis keine ungünstigere Position des forumsfremden deutschen Klägers festzustellen. Bei der Bestimmung der *lex loci delicti* wird der Ort, an dem sich Schadensfolgen realisiert haben, regelmäßig nicht als ausschlaggebend angesehen. Das Gericht wird daher die Klage nach deutschem Recht beurteilen und folglich zwar nicht als unzulässig, wohl aber aufgrund der deutschen Haftungsfreistellung als unbegründet abweisen.

1819 Vgl. hierzu oben, A.II.1.b)aa(3), S. 297 ff. sowie erneut *Koop v Bebb* (1951) 84 CLR 629 mit Erläuterungen bei *Nygh*, *Conflict of Laws in Australia*, S. 422.

1820 *Morse*, *Torts in Private International Law*, S. 125, 127 (kein Wahlrecht des Klägers). Vgl. auch *Nygh*, *Conflict of Laws in Australia*. S. 421.

1821 So explizit in der Entscheidung *Vicki Vanessa Zappacosta v The Queanbeyan Bowling Club Limited S. C.* [1991] *ACTSC* 117, para 78.

1822 Vgl. *ebd.*, para 76.

C. Lösungswege unter Berücksichtigung der Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und typischer zwischenstaatlicher Abkommen

Die Untersuchung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung im deutsch-australischen Verhältnis hat Probleme bei der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und Arbeitnehmern, die nur in ihrem j Versicherungsstaat tätig waren, ergeben. Im jeweiligen Fall folgt daraus eine erhöhte Belastung des Arbeitgebers, zum Teil auch eine Besserstellung des Arbeitnehmers. Diese Probleme resultieren in beiden Rechtsordnungen primär aus einer Beurteilung der Ansprüche nach dem Tatortrecht.

I. Behandlung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in der VO (EG) Nr. 883/2004

Das Zusammentreffen von Sozialversicherungsleistungen und zivilrechtlichen Ansprüchen wird im europäischen koordinierenden Sozialrecht durch Art. 85 der VO (EG) Nr. 883/2004 geregelt. Der Geltungsbereich des Art. 85 ist betroffen, wenn der Sozialleistungsfall Folge einer Schädigung ist, für die der Schädiger zugleich nach allgemeinem Zivilrecht haftet¹⁸²³.

Art. 85 Abs. 1¹⁸²⁴ regelt dabei zunächst die Frage von Ansprüchen des Sozialleistungsträgers gegenüber dem Schädiger in Fällen, in denen Sozialrechtsstatut und Zivilrechtsstatut in unterschiedliche mitgliedsstaatliche Rechtsordnungen fallen. Diese Situation kann sich aus einer eigenständigen Anknüpfung des Sozialrechtsstatuts und des Statuts des Forderungsübergangs ergeben. Bei einem eigenständigen Anspruch des Trägers gegen den Schädiger kommt es für die Frage, ob dessen Anknüpfung mit der Anknüpfung des Sozialversicherungsverhältnisses harmonisiert, ebenfalls auf die internationalprivatrechtlichen Regelungen des Forumstaates an.¹⁸²⁵

Zur Lösung des Problems ordnet die Vorschrift daher die Geltung solcher Regressregelungen auch bei der Beurteilung der Ansprüche durch Gerichte der anderen Mitgliedsstaaten an¹⁸²⁶.

In Art. 85 Abs. 2¹⁸²⁷ wird das Verhältnis von sozialversicherungsrechtlichen Haftungsausschlussvorschriften zu deliktischen Ansprüchen des Versicherten geregelt. Erhält dieser Sozi-

1823 Zur nahezu gleichlautenden Vorgängervorschrift vgl. Fuchs-Eichenhofer, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 1.

1824 Art. 85 Abs. 1:

„Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedsstaat eintretenden Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber einem zum Schadensersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung: a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegenüber dem Dritten hat, nach den für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedsstaat diesen Übergang an. b) Hat der zur Leistung verpflichtete Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennt jeder Mitgliedsstaat diesen Anspruch an.“.

1825 Vgl. Fuchs-Eichenhofer, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 4 f.

1826 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. Raschke, in: Schulin, HS-UV, S. 1498.

1827 Art. 85 Abs. 2:

„Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eintretenden Ereignis ergibt, so gelten für die betreffende Person oder den zuständigen Träger die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen die Arbeitgeber oder ihre Arbeitnehmer von der Haftung befreit sind [...]“.